

„Sauber Heizen für Alle“ 2025

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Allgemeines in Kürze

Gemäß § 6 Abs. 2f Z 1c UFG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nachfolgende Kriterien für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Umstellung auf ein klimafreundliches Heizungssystem festgelegt. Mit der Festlegung dieser Bedingungen zum Erhalt von Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen im Rahmen der Aktion „**Sauber Heizen für Alle**“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten unterstützt.

Neben der Bundes- und Landesförderung können im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen im Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus. Gefördert werden Leistungen, die ab dem Datum der Antragstellung erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor Antragstellung geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

Einreichverfahren in 3 Schritten

- **Schritt 1 – Die Registrierung** mit Ihrer **konkreten Projektidee** erfolgt ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at. Registrierungen können **ab 02.01.2025** so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2025. Nach Abschluss der Registrierung werden Ihre übermittelten Unterlagen an die jeweilige Landesförderungsstelle weitergeleitet.
- **Schritt 2 – Die Durchführung einer Energieberatung (Koordination durch jeweilige Landesförderungsstelle).** Nach Prüfung der formalen Bedingungen durch das jeweilige Bundesland ist eine umfassende Energieberatung durchzuführen, die aus einer verbindlichen Erstberatung sowie der Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung besteht.
- **Schritt 3 – Die Antragstellung** erfolgt ausschließlich über www.sauber-heizen.at.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt für eine soziale Zusatzförderung ist der/die **Gebäudeeigentümer/Eigentümerin** eines Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus mit **Hauptwohnsitz** am Projektstandort. Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2023 begründet worden sein.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein?

- ☐ Die Förderung steht einkommensschwachen Haushalten der **untersten Einkommensdrittel** in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023) - bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monatseinkommen von netto bis zu 1.904,-- Euro** (zwölf Mal)¹ - offen. Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind². Zum Einkommensdrittel werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung oder über Sozialhilfe verfügen.
- ☐ Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen für das unterste Einkommensdrittel gelten jedenfalls gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe oder das Vorliegen eines GIS-Befreiung oder ORF-Beitrags-Befreiung. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, kann die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfenmethode im jeweiligen Bundesland vorgenommen oder das anrechenbare Jahreshaushaltsnettoeinkommen lt. Transparenzdatenbank gem. Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TBDG 2012) auf Basis der dort verfügbaren Daten herangezogen werden.
- ☐ Positive Förderungszusage der Bundes- und Landesförderungsstelle

¹ Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2022, berechnet am 23.11.2023 (Veröffentlichung EU-SILC 2022: April 2023).

² Als Kind gilt eine Person unter 14 Jahren (<http://www.statistik.at/>)
Version 01/2025

Was wird gefördert?

Die Neuanlage muss den Förderungsbedingungen laut untenstehender Tabelle entsprechen. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine Entsorgung der Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung bzw. die Entleerung, Reinigung und Verplombung ist der Förderungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen. Soweit verlangt, sind zusätzliche Kriterien der jeweiligen Landesförderungsstelle nachzuweisen.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen)	Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist der Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen³ nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss - Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss - Gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. Holzzentralheizungsgerät - Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter www.sauber-heizen.at) - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig. - Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung
	Wärmepumpe - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils geltenden Fassung, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut - Ausschließlich Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP⁴ < 1.500 - max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen finden Sie unter www.sauber-heizen.at - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig. - Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

³ Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

⁴ Global warming potential, Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandbericht
Version 01/2025

Förderungsfähige Kosten

Das Heizungssystem muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Des Weiteren müssen Rechnungen auf den/die AntragstellerIn persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den umweltrelevanten Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
Nah-/Fernwärmeanschluss	Planungskosten, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizungszentrale, zentrale Heizungsregelung, Pumpen, Ventile, Pufferspeicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.) – ausgenommen neu errichtete Wärmeverteilungssysteme, die auf Niedertemperatur ausgelegt sind. Einzelraumregelungen, Thermostatventile
Holzzentralheizungsgerät	Planungskosten, Kessel, Brennstoffbeschickung (z.B. Förderschnecke), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Pufferspeicher, Boiler, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Gewebe-/Blechtank, Kamingutachten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.) – ausgenommen neu errichtete Wärmeverteilungssysteme, die auf Niedertemperatur ausgelegt sind. Einzelraumregelungen, Thermostatventile, Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem
Wärmepumpe	Planungskosten, Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Boiler, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage, Heizlastberechnung	Brauchwasserwärmepumpen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.) – ausgenommen neu errichtete Wärmeverteilungssysteme, die auf Niedertemperatur ausgelegt sind. Einzelraumregelungen, Thermostatventile

Welche Unterlagen sind bei der Registrierung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Registrierung und weitere Bearbeitung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für die Online-Registrierung unter www.sauber-heizen.at benötigen.

Checkliste Registrierung	
Als Nachweis für das Vorliegen der für die Inanspruchnahme „Saubere Heizen für Alle“ vorausgesetzten Einkommensverhältnisse ist der Bezug von Sozialhilfe , eine GIS Befreiung bzw. ORF-Beitrags-Befreiung , oder alternativ der Bezug der Wohnbeihilfe vorzulegen.	✓
Alternativ dazu sind sämtliche aktuell im Haushalt lebenden Personen zu erfassen und anzugeben, ob diese über ein Einkommen verfügen. Bezüglich der erforderlichen Einkommensnachweise wird die jeweilige Landesförderungsstelle an Sie herantreten.	✓
Eine aktuelle Privathaushaltsbestätigung . Bitte beachten Sie, dass der/die AntragstellerIn den Hauptwohnsitz am Projektstandort gemeldet haben muss. Eine Meldebestätigung ist <u>nicht</u> ausreichend.	✓
Ein aktueller Grundbuchauszug	✓

Im Zuge der Registrierung stimmen Sie den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu und verpflichten sich, für den ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb des errichteten Heizungssystems für zehn Jahre Sorge zu tragen. Eine allfällige Nichteinhaltung kann einen Rückforderungsgrund gemäß den AVB darstellen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze vergeben.

Technologie	Kostenobergrenze*
Anschluss Fernwärme	28.469 Euro
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	36.180 Euro
Installation Scheitholzessel	30.055 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.586 Euro
Installation Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	37.550 Euro

*Es handelt sich hierbei um die **umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten**

Wird ein Kombikessel installiert, kommt die Kostenobergrenze für die jeweils teurere Technologie zur Anwendung (z.B. gilt bei einem Pellets-/Scheitholz-Kombikessel die Kostenobergrenze für den Pelletskessel).

Weitere Details zu Registrierung und Antragstellung

- Nach erfolgter Registrierung werden Ihre Angaben an die zuständige Landesförderungsstelle zur weiteren Überprüfung - insbesondere der angeführten Einkommenssituation - übermittelt.
- Nach positiver Bewertung durch die Landesförderungsstelle erfolgt eine Energieberatung, welche Sie bei der konkreten Projektplanung und weiteren Antragserstellung unterstützt.
- Nach durchgeführter Energieberatung und Konzeptionierung Ihres Projekts ist ein Förderungsantrag bei der Kommunalkredit Public Consulting online unter www.sauber-heizen.at zu stellen.
- Der Vorrang des Fernwärmeanschlusses entfällt, wenn dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Falls Sie sich aus diesem Grund für eine alternative Heizungsart entschieden haben, beachten Sie bitte, dass bei der Antragstellung zusätzlich zu den Angeboten für die neue Heizung auch ein Angebot der lokalen Nah- oder Fernwärme vorgelegt werden muss. Mehr Informationen finden Sie im Dokument [FAQ – Häufig gestellte Fragen](#).

Bitte beachten Sie, dass Registrierungen und Links für die Antragstellung nach jeweils 1 Jahr storniert werden, wenn keine Antragstellung erfolgt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Checkliste Antragstellung	
Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes	✓
Angebote zu den jeweiligen Gewerken (Heizungssystem, Elektroinstallationen, etc.)	✓

Genehmigung

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen erhalten Sie Ihre Förderungszusagen zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes inkl. der Förderung „Saubere Heizen für Alle“. Danach haben Sie 12 Monate Zeit, um das Projekt umzusetzen. Sollte es zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die KPC.

Endabrechnung & Auszahlung

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung sind die vorangegangenen Phasen der Förderungsbearbeitung erfolgreich abgeschlossen: **Registrierung → Energieberatung → Antragstellung → Beurteilung/Genehmigung → Förderungszusagen → Projektumsetzung**

Mit der Umsetzung Ihres Projektes können Sie nach Antragstellung beginnen. Die Einreichung der Endabrechnungsunterlagen kann unmittelbar nach Projektumsetzung und Rechnungslegung (unabhängig von erfolgter Bezahlung) erfolgen.

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen, welche Sie erneut elektronisch bei der KPC unter www.sauber-heizen.at hochladen, erfolgt die Auszahlung der Bundesförderung durch die KPC. Die Landesförderung inkl. der Förderung „Saubere Heizen für Alle“ wird durch die jeweilige Landesförderungsstelle ausbezahlt.

Checkliste Endabrechnung	
Inbetriebnahmebestätigung des Heizungssystems (durch ausführendes Unternehmen)	✓
Das ausgefüllte und unterfertigte Endabrechnungsformular	✓
Alle Rechnungen für den Tausch des Heizungssystems	✓

Antragstellung und Kontakt

Registrierung, Antragstellung und die Übermittlung der Endabrechnung sind ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführten Checklisten für die notwendigen Dokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ Sauber Heizen für Alle“.

➔ Zur Online-Registrierung: www.sauber-heizen.at

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam „Sauber Heizen für Alle“: DW 265

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-265 | F: DW 104

heizung@kommunalkredit.at

www.sauber-heizen.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at